

II.

Krammer (S. 120 ff.) sucht des weiteren seine Ansicht von dem hohen Alter des Archetyps A durch die Annahme des Zusammenhangs der allgemeinen Diebstahlsbestimmungen (und einiger angegliederter Besonderheiten) der Salica mit den entsprechenden Bestimmungen anderer Volksrechte zu erhärten. Von diesen Ausführungen wäre besser als von dem ad I behandelten auszugehen gewesen. Es handelt sich in der Hauptsache um die Annahme, dass der Titel 4 de sollicitationibus et furtis der Lex Burgundionum aus der Salica A entnommen sei. B soll dann bei seiner veränderten Wiedergabe und Auseinanderreissung dieser Bestimmungen unter dem Einfluss der Ripuaria gestanden haben. Ich halte auch diesen Beweis nicht für gelungen; vielmehr passt der Tatbestand der Hss. wiederum am einfachsten zu der Annahme, dass B die ursprüngliche Formulierung und Anordnung hat, vielleicht schon — ebenso wie die Lex Burgundionum — dabei unter dem Einfluss des Euricianus steht, dass dann C eine Fortbildung von B ist und weiterhin die Ripuaria von B bzw. C abgeleitet ist, endlich A eine Umarbeitung von B bzw. C aus dem 8. Jh. darstellt.

Im Einzelnen sei folgendes bemerkt:

a. Der Titel 39 Salica (B) de plagiatoribus soll jünger sein, als der entsprechende Titel (44) in A. Krammer beanstandet die Wendung in B:

Si quis mancipia aliena sollicitare voluerit, sol. XV culp. jud.

und hält daneben die Fassung von A:

Si quis mancipium alienum sollicitaverit . . , während C hat:

Si quis mancipia aliena sollicitaverit.

Die Ausdrucksweise von B sei 'befremdend und ungewöhnlich', die Lex bestrafe auch sonst nicht den Willen zu ungesetzlicher Tat, sondern die Tat selbst; auch im folgenden sei nicht vom verkaufen und rauben 'wollen', sondern vom verkaufen und rauben die Rede. Die Formulierung in A sei daher als die 'ursprünglichere' anzuspochen. Dabei habe die Lex Burgundionum, tit. 4, de sollicitationibus et furtis, § 1 die Worte:

Quicumque mancipium alienum sollicitaverit .

Es sei klar, dass diese Worte aus A ausgeschrieben seien.

Krammer erkennt dabei m. E. den Inhalt der Rechtssätze vollständig, zugleich rächt sich dabei die immer wieder geübte Methode, immer nur die Eingangsworte